

Pachtvertrag für Gut Löwenküll

zwischen Johann Billerbeck als Pächter, Gebrüder Reinhold und Joachimus Rennenkampff als Verpächter. Actum, Riga, auf Johanni, des 1639 Jahres.

67

Rinnel wird zu wissen sey Jedermanniglichem, insonderheit
 Dem hien geligen, das ein Vertragsbuchens Late an auff,
 nichtige und unverständlicher Artens Contract zwischen
 Dem Reinhold und Joachimus Rennenkampff gelinder
 zugehörig, und den auch der Juncker, und Konig,
 von dem Billerbeck vater, und Johan Billerbeck Sohn,
 andern hiezu, auff das gute Luwendinge im gebiet
 Darnid geligen, folgender gesacht getroffen und kollen
 Jagen werden: Des nemlich ist Reinhold Reinhold
 und Joachimus Rennenkampff abgemaltig gut Jagen
 dem Billerbeck, und Johan Billerbeck von sein beide, und
 beide sein zume, auff fünf Jase, des das der
 Annatator sein Jase 40 Rind geben sol,
 welche fünfzig Rind 10 jahrlig voran zu Rice
 unfehlbar sol entrichten und bezahlen, Des sol und
 magt der Annatator solches gut nach d. d. d. d.
 freyheit und gemeyheit, als ob ein selber d. d. d.
 Leben solches in possen setzen, in anderen fünf
 Jagen, nach seiner besten Vermögen, und wie im Land
 gebräuchlich nutz und gebrauchen, so unsperrig auch
 nach gesagter Annatator, das in versunder 5 Jagen
 mit Notwendiger gebue unbesperren und lassen sei,
 Des ein einige ungetring, und was er an gebue
 freyheit gesunder, sol und wie Billerbeck d. d. d.
 nach ablauff der fünf Jagen auch wieder unweissen.
 Die Jagen se dem Annatator ungewissen, sollen
 unbesperren alte gemeyheit und arbeit zu ungewöhnlich
 ungen mist gesunder werden, damit sie nicht abgen

großer aufschlag entlassen, welches so geschehen wird
bedinget für Billigkeit, so er nicht selbst einsehen dar,
Ihm und seinen Leuten, dieselbe einzuweisen oder
zu zahlen pflichtig sein. fünffährig übertrag, betreuend,
was dem Arrondatori an Paal Kom so er nicht gemessen
habe, item geben Verdacht und Vermittel wird, soll über
dies gehen. Warum so ihm einzuweisen sein nachfolgende.
Denn unter ein Kolonialer Dauer, geht ~~etwa~~ fünf
Tage zur Arbeit, dem er ein Pfund für zweifelt fünf
Verpackung. Likant anders geht zur Arbeit fünf Tage
Dauer ein neuer Dauer, was er, nicht er sein möglich
Diesen Vorjahr gestrichelt, sein fünf Jahren aufgegeben werden, zur Arbeit
geht soll so fern Anstieg neuer Dauer fünf und
nach aufgang der 5 Jahren dieselbe was einzuweisen
wird, weil er ein einige Reconnoissance abgeben, so er
nicht dieselbe etwas Verpacken, welches nicht oder
der Lieferer nach Arbeit dass gutep ihm zu zahlen
promittieren, und wenn bei dem jeder gute mehr
Kosten minner dauern sollen sein, soll auch der con,
tract von beiden gleich sein und fünf gegeben, und die
gelder richtig gegeben werden. Was die Ende
fast Zeit, und der dauern der fünf Jahre gegeben
wird, weil er Lieferer selbstige Verpackung männer
mitauf den fünf nehmen, damit der dauern
nicht zu viel gegeben, und soll Lieferer der besten
dauern Länder, und aufschlag nicht pflichtig und nicht
was an Kom in der nicht gegeben, soll Lieferer
möglich in der nicht bis zum abzug gegeben haben,
also dass ein Lieferer darauf fünf Jahren hat.

67
Wem ist an demselben angesetzt worden, 14 Loth Nigels
wider, 13 Land Loth gewicht, 4 Loth Nigels Silber, 5
Sülmilch Nigels Silber, was in demselben an demselben
sein und so zu demselben sein. Danach für jedes Loth
geben $\frac{1}{2}$ Schilling, und sein, 50 Loth Nigels Silber,
40 Loth Markt, 12 Loth gewicht, 1 Loth und 1 Sülmilch,
mit seinen, 5 Sülmilch Schilling 2 Loth Dämmen Nigels
Zusammen 100 Loth, belaniffen sich 53 Schilling, welche
Nigels und fünfzig Schilling zu verkaufen und in contant
auf Vorwissen von demselben Nigels Silber Silber Silber
11 Jahre sol und sein. Königliche Contribution betreffen
so die pairen geben sollen, sol der Herrschaft von
sich fordern, und die guttens zu verkaufen, und der
Principale werden von diesen oder einigen anderen
Gäulen streich für Verfügung bringen. Nach aufgang
der fünf Jahre sol diese dem andern einhalb für der
auftrag, was selber auftrag, sol er Dillenburg
dasselbe gutt sein einige Veränderung die gutt auf
Johanni absetzen, das sein alle alle Jahre nicht gemindert
und gemindert werden sollen, sei dem Dillenburg
der Dillenburg sich alle Land schreiben und der
spricht. De für 3 gutt Dillenburg nach aufgang
der 5 Jahre facte werden für Herrschaft geben, und
sei selber oft nicht benötigt, sol er für alle anderen
für der Herrschaft, dafür sein Nigels Silber Silber, der
musste das sein. In mittel so schreiben dass
gut werden zu lassen, so kann diese Herrschaft Contant
so mit für getroffen, nicht gehalten werden, demnach

über sol der Inventar daß gilt im Kolend Jahr außsacht
 dieses alleß stoff und stoff zu fallen, jend dieses (onkate
 zueß zueß lantens verfertigt, und vor beyde stiles, die
 für auß, und Johan Hiller bek in jenen und jenen
 Vater nehmen zueß für beyde, und beyde für zueß
 unterstehen, und so der Vater dieses nicht an dem
 ungeraten lassen er über Volmang gessen, so sie und
 sol er Johan Hiller bek, dieß Contract für stoff
 und auß für nehmen, stoff und stoff auß stoff
 facter, alleß der argelich und geseide, einbünd
 das er betonen zueß. Achim Kind auf Johann
 des 1639 Jahres.

Johan Hiller bek
 Mein eigen hand
 Joachim Kipper

Henricus Ladenmecher
 der herbataner zueß
 und der maines of, fud

Joachim Kipper

Joachim Kipper
 aufgegeben

Pachtvertrag für Gut Löwenküll

zwischen Johann Billerbeck als Pächter, Gebrüder Reinhold und Joachimus Rennenkampff als Verpächter. Actum, Riga, auf Johanni, des 1639 Jahres.

Kundt und zu wissen sey Jedermanniglichen, insonderheit dem hieran gelegen, daß im unterschriebenen Dato ein aufrichtiger und unwiderruflicher Arrends-Contract zwischen Herren Reinhold von Joachimum Rennenkampff, Gebrüder, eynestheils, und dann auch den genehmsten und vornehmen Herrn Arent Billerbeck Vater und Johan Billerbeck Sohn, anderstheils, auf das Gut Lewen Kuhl (Löwenküll) im Gebiet Helmet gelegen, folgendergestalt getroffen und vollzogen worden:

daß nemlich, es verarrendieren (verpachten) Reinhold und Joachimus Rennenkampff abgemeldtes Gut Arend Billerbeck und Johan Billerbeck, Eyner für Beyde und Beyde für Eynen, auf fünf Jahr, also, daß der Arrendator (Pächter) für jedes Jahr 40 Reichsth. geben soll, welche 40 Reichsth. er jährlich voraus zu Riga ohnfehlbar soll entrichten und bezahlen, dessen soll und mag der Arrendator solches Gut nach jedelichen Freyheiten und Gerechtigkeit, als ob wie selber od. der Erbherr solches in Possess (Besitz) hetten, in werenden fünf Jahren nach seynem besten Vermögen und wie im Land gebührlich nutzen und gebrauchen, so verspricht auch mehrgesagter Arrendator, daß in wehenden 5 Jahren mit Vernunft wie Gebühr verbessern und vorstehen will, doch ohn seinige Entgeltung, und was er angeben für sich gefunden, soll und will Billerbeck diesselbe nach Ablauf der fünf Jahre uns wird einliefern. Die Pauvren (Besitzlosen), so dem Arrendatori eingewiesen, sollen über ihre alte Gerechtigkeit und Arbeit zu ungebürlichen Dingen nicht gezwungen werden, damit sie nicht wegen großer Auflag entlaufen, welches so geschehen würde, verobligiert (verpflichtet) sich Billerbeck, so er nicht erhebliche Ursachen darthun und erweisen würde, dieselben wiederschaffen (wieder herbei zu schaffen) oder zu zahlen schuldig sein.

Feindlichen Überzug betreffend, was dem Arrendatori, an Saatkorn so er nicht genießen kann, item (so) gebens, verdorben und vernichtet wird, soll über uns gehen; Pauvre, so ihm eingewiesen sein Nachfolgende: Kummi Peter ein wohlbesetzter Bauer, gehet fünf Tage zur Arbeit, dem er ein Pferd für 12 Rthl. vorstreckt; Rickant Andres gehet zur Arbeit 5 Tage; Hans ein neuer Bauer, wan er, weilen er sich ingleichen diese Vorjahre gesezt, zwei Freyjahre ausgehalten, aldann zur Arbeit gehen soll, sofern Krurling neue Pauvre setzen wird, undt nach Ausgang der 5 Jahre, dieselben uns einweisen wird, will er ohn einige Recompans (Ersatzleitung) abstehen, so er nicht dieselbe etwas vorstreckt, welches wir oder der Leibherr nach Arbeit des Gutes ihm zu zahlen promittieren (versprechen), undt kann bei demselben Gute mehr oder minner Pauvre sollten seyn, soll daß der Contract von beyden Theilen steif und fest gehalten, und die Gelder richtig gezahlet werden, dann die Leudte Zeit, und des Pauvren der Zehende geschnitten wird, will er, Billerbeck, etzliche unpartische (nicht zum Gut/Vertrag gehörende) Männer mit auf den Schnitt nehmen, damit dens Pauvren nicht zuviel geschehe.

Auch soll Billebeck die besetzten Pauvren Länder und Heuschleg nicht pflügen und meegen (mähen), was an Korn in der Erden geseet, soll Billerbeck ingleichen in der Erde bei seynem Abzog geseet lassen, also es kein Ackersmann darauf sprechen hat, und ist ein Zusaat ausgeseet worden, 14 Lof rigisch Rocke (Roggen), 13 Landlof Gerst, 4 Lof rigsich Hafer, 5 Kulmit rigisch Erbsen, was im Klete an Korn ist, will und soll er uns durch die Bank für jeglich Lof geben $\frac{1}{2}$ Rthl., und sein, 50 Lof Roggen rigisch, 40 Lof Maltz, 12 Lof Gerst, 1 Lof und 1 Kulmit Weitzen, 5 Kulmit Krick, 2 Lof Sommer Roggen; zusammen 106 Lof, belauften sich 53 Reichsth., welche dreyundfünfzig Reichsth. er unfehlbar und in continent (beständig) auf vorstehende Weynacht dieses laufenden Jahres zahlen soll und will.

Königliche Contribution (Station=Abgaben), so die Pauvren geben sollen, soll der Arrendator von sie einfordern, und die quitans (Bescheinigungen darüber) einnehmen, und den Pricipalen (Herrn Verpächtern) - weder von diesem oder eynigen andren Jahr etwas zur Rechnung bringen.

Vor Ausgang der fünf Jahre soll einer dem andren einhalb Jahr zuvor aufsagen (kündigen), nach selben Aufsay soll er, Billerbeck, dasselbe Gut ohn einige Widersprechung Ao 1644 auf Johanni abstehen, hierum alle alten Jahre nicht gemeinet und gemeinet werden sollen. Wie Arend Billerbeck, der Elter (der Ältere), sich Allens laut Schreibens erkleret und verspricht:

Sofern das Gut Lewenkuhl (Löwenküll) nach Ausgang der 5 Jahre sollte weiter zu arrends (verpachten) gehen, und wir selber es nicht benöthiget, soll er für (vor) alle Andre, für den Preis, dafür wir uns vertragen können, der Nechste dazu sein. Inmittelst so **Rehbinder**¹ das Gut würde einlösen, so kann dieser Arrends-Contract, so mit ihm getroffen, nicht gehalten werden, dennoch aber soll der Arrendator, das Gut ein vollend Jahr aushalten, dieses alles steif und fest zu halten sind. Dieses Contracts Zwey - Eyner lautens verfertiget, und von beyden Theilen, wir für uns, und Johan Billerbeck in seynes und seynes Vaters Nahmen, Eyner für Beide und Beyde für Eynen zu unterschreiben, und so der Vater dieses nicht würde eingehen, dafern er über Vollmacht gethan, so will und soll er, Johan Billerbeck, diesen Contract für sich selbst und auf sich nehmen, steif und fest als sein eigen halten, alles ohn Arglist und Geferde (Gefährdung) benebenst dazu erbetener Zeugen.

Actum, Riga, auf Johanni, des 1639 Jahres.

Johann Billerbeck, Reinhold Rennenkampff Joachimus Rennenkampff
Meyn eygen Hand

Henricus Ladenmacher, Joachimus Rippen
als erbetener Zeuge, mir (daß ich)

und des Meines (mein Vermögen) als Gezeuge
ohn Schuld.

¹ Verpfänder von Lewen Kuhl an Jürgen II Rennenkampff